

# Schulordnung

## 1. Vorwort

Mit dieser Schulordnung soll eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit ermöglicht werden. Deshalb wird für Lehrkräfte, nichtpädagogisches Personal der Schule, Schülerinnen und Schüler (gegebenenfalls auch für Sorgeberechtigte der Rahmen der Verhaltensweisen vorgegeben, der allen am Schulleben Beteiligten eine ungestörte Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten (Rechtssicherheit) ermöglichen soll.

Dafür wünschen wir uns eine freundliche und von gegenseitigem Respekt getragene Atmosphäre. Schule bedeutet nicht nur Unterricht. Wir appellieren an alle am Schulleben Beteiligten, sich auch für außerunterrichtliche Veranstaltungen zu engagieren.

Wir erwarten die Bereitschaft zur Stärkung

### 1.1 **sozialer Kompetenzen** –

sich gegenseitig zuhören und andere Ansichten respektieren; bereit sein, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen auseinanderzusetzen; Kritik sachlich äußern und annehmen; Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Höflichkeit und

### 1.2 **kultureller Kompetenzen** –

Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Erfahrungen; Defizite bearbeiten und bereit sein, sich selbstständig Inhalte anzueignen und anzuwenden; elementare Kulturtechniken – Sprechen, Schreiben, Lesen – zu verbessern.

Voraussetzung für gemeinsames Arbeiten ist die Anerkennung der Verhaltensregeln durch alle Beteiligten. Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern wird im Folgenden geregelt, Fehlverhalten von Lehrkräften und nichtpädagogischem Personal der Schule unterliegt dem Dienstrecht.

Grundsätzlich soll bei der Lösung von Konflikten die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet werden.

## 2. Unterricht

2.1 Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf sachgerechten Unterricht und auf Mitgestaltung des Unterrichts im Rahmen der Lehrpläne einschließlich von Projektideen.

2.2 Alle Lehrkräfte haben ein Recht auf ungestörte Lehrtätigkeit; alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf ungestörten Unterricht.

Während der Unterrichtszeit ist deshalb z.B. das Verlassen des Unterrichtsraumes zum Rauchen oder zum Essen-/Getränkeholen sowie die Nutzung der Terrassen untersagt.

Die Terrassen dürfen nur im Notfall zum Erreichen der Notausgänge, die Dächer dürfen nie betreten werden.

2.3 Die Lehrkräfte sollen Inhalt und Methoden, Sinn und Ziele ihres Unterrichts sowie Beurteilungsmaßstäbe darlegen können.

2.4 Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten konstruktiv am Unterricht mitwirken.

2.5 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht und andere Schulveranstaltungen zur vorgesehenen Zeit beginnen und enden.

### 3. Sauberkeit, Drogen, Waffen, Handys

- 3.1 Für die Sauberkeit und Reinhaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes sind alle am Schulleben beteiligten Personen gleichermaßen verantwortlich. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte müssen den Unterrichtsraum aufgeräumt hinterlassen. Aus den Fenstern darf nichts geworfen werden. Sie sorgen für Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in den Klassenräumen, in den Fluren und Gemeinschaftsräumen, den Treppenhäusern und auf dem Schulgelände. Das bedeutet zum Beispiel, dass verschüttete Speisen und Getränke sofort beseitigt werden müssen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen. Müllvermeidung und -trennung sind Aufgaben von allen am Schulleben beteiligten Personen.
- 3.2 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 3.3 Die Benutzung von Kaffee – oder Teemaschinen in den Klassenräumen ist nicht erlaubt.
- 3.4 Der Konsum und Besitz von und der Handel mit Alkohol ist auf dem Schulgelände untersagt.
- 3.5 Der Konsum, Besitz und Handel von sogenannten weichen und harten Drogen ist auf dem Schulgelände verboten.
- 3.6 Waffen jeglicher Art sind an der Schule verboten.
- 3.7 Handys und sonstige elektronische Medien dürfen während der Prüfungen auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden.
- 3.8 Handys und sonstige elektronische Medien dürfen ohne vorherige Zustimmung der Lehrkraft während des Unterrichts nicht benutzt werden.
- 3.9 Bild- und/oder Tonaufnahmen während des Unterrichts und in den Pausen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die aufgenommenen Personen, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten, **vorher** ausdrücklich die schriftliche Erlaubnis dafür erteilt haben.

### 4. Unfallmeldungen, Feuealarm, Fundsachen, Haftung

- 4.1 Alle haben sich auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass kein Mensch gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar belästigt wird.
- 4.2 Unfälle auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind umgehend den aufsichtführenden Lehrkräften oder bei schweren Unfällen sofort im Sekretariat zu melden. Notfalldienste dürfen nur von Lehrkräften bei sofortiger Information des Sekretariates oder durch das Sekretariat selbst gerufen werden.
- 4.3 Der Feuealarm ist zu beachten. Im Falle des Feuealarms gilt:  
Ruhe bewahren.  
Den Anordnungen der Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.  
Alle Personen verlassen auf dem kürzesten Weg die Klassen – oder Fachräume, die sonstigen Räume oder Freiflächen des Schulgebäudes. Sie sammeln sich im Klassen- oder Kursverband vor dem Schulgebäude. Die Aufstellplätze sind die Bereiche vor dem Haupteingang oder die Bereiche am Ausgang Sportplatz. Die Einfahrten der Feuerwehr sind freizuhalten.  
Die Fenster und Türen sind beim Verlassen der Schulräume zu schließen (Türen nicht abschließen).  
Das Klassenbuch bzw. die Anwesenheitsliste ist unbedingt mitzunehmen.
- 4.4 Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben oder abzuholen.
- 4.5 Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.  
Die Schule kann keine Haftung für Wertsachen, die in die Schule mitgebracht werden und abhanden kommen, übernehmen. Dies gilt insbesondere für den Sportunterricht.



Das Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln. Für verloren gegangene oder mutwillig beschädigte Bücher, Software usw. bzw. für mutwillig beschädigte Computer, Tische, Stühle und andere Einrichtungsgegenstände ist Ersatz zu beschaffen oder der Wiedererstattungswert zu erstatten.

Für während der Praktika entstandene Schäden haftet die Schule nicht.

- 4.6 Die ausgeliehenen Bücher sind rechtzeitig vor Schuljahresende oder zu den speziell vereinbarten Rückgabeterminen abzugeben.

## 5. Fehlzeiten und Beurlaubungen

- 5.1 Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, muss eine Schülerin/ein Schüler der Klasse/des Kurses im Sekretariat Mitteilung machen.

- 5.2 Können Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler verpflichtet, dass Sekretariat der Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens zu benachrichtigen und spätestens am dritten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag schriftlich zu informieren (AV Schulbesuchspflicht). Bei der Rückkehr haben die Schüler\*innen und Schüler eine Erklärung der Sorgeberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer und der Grund dafür ergeben. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der vorgenannten Fristen mitgeteilt und wird auch nach der Schulwiederaufnahme keine vorgenannte Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Fehlen als unentschuldig. Fehlzeiten von mehr als drei Kalendertagen und das Fehlen bei angekündigten Leistungsüberprüfungen wie Klausuren, Tests, Referate usw. können nur mit ärztlichem Attest entschuldigt werden. Liegt das geforderte Attest nicht am dritten Unterrichtstag nach der angekündigten Leistungsüberprüfung vor, so gilt das Fehlen als unentschuldig und es besteht kein Recht auf nachträgliche Erbringung der Leistung. Werden Entschuldigungen von der zuständigen Lehrkraft nicht anerkannt, so sind die Sorgeberechtigten /die Schülerinnen und Schüler sofort zu informieren.

Verlässt eine Schülerin/ein Schüler vorzeitig während der Unterrichtszeit die Schule, hat sie bzw. er sich beim Fachlehrer/Fachlehrerin und im Sekretariat abzumelden.

- 5.3 Bei unentschuldigtem Versäumnis von Einzelstunden oder Tagen soll in einem Gespräch die Ursache des Verstoßes gegen die Schulordnung geklärt werden. Drei versäumte Blöcke werden als ein Schulfehltag gerechnet.

Häufige Verstöße ziehen Ordnungsmaßnahmen (SchulG § 62 und § 63) nach sich.

- 5.4 Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten schmälern die aktive Beteiligung von Schülerinnen und Schülern am Unterrichtsgeschehen und wirken sich in der Regel nachteilig auf die Leistungsergebnisse aus. Die Lehrkräfte haben die Betroffenen frühzeitig darauf aufmerksam zu machen.

- 5.5 Beurlaubungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich zu beantragen und werden für die Dauer von bis zu drei Tagen von der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/ dem Tutor genehmigt. Über Beurlaubungen für die Zeit vor und nach Ende der Sommerferien sowie über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter nach Stellungnahme der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers bzw. der Oberstufentutorin/ des Oberstufentutors.

- 5.6 Entschuldigt versäumte Klassenarbeiten und Klausuren müssen nachgeschrieben werden. Schülerinnen und Schüler nehmen hierzu unverzüglich nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs mit der betreffenden Lehrkraft Kontakt auf, um sich zum Nachschreiben zu melden. Nachgeschrieben werden kann jederzeit nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches und unter Einhaltung anderer Vorschriften.



## 6. Lösung von Konflikten

Schulische Schwierigkeiten, die durch die Sache, durch einzelne Personen oder durch Gruppenprozesse verursacht werden, müssen vorrangig von den Betroffenen gemeinsam bearbeitet werden.

### 6.1 Das klärende Gespräch

Erster Schritt zur Beilegung eines Konflikts muss ein klärendes Gespräch sein, in dem die Verhaltensweisen der Beteiligten dargelegt und erklärt werden. Zu diesen Gesprächen können einvernehmlich weitere Mitglieder der Schule nach Wahl der Beteiligten hinzugezogen werden.

Klärt das Gespräch Fehlverhalten einer beteiligten Person auf, sollte dieses durch eine Entschuldigung, Wiedergutmachung des Schadens oder Verpflichtung zur Verhaltensänderung korrigiert werden.

### 6.2 Erziehungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern

Kommt ein klärendes Gespräch nicht zustande oder löst sich der Konflikt nicht in der erwarteten Weise auf, beschließt die Klassenkonferenz oder der Oberstufenausschuss je nach Situation angemessene Maßnahmen (SchulG § 62 und § 63).

### 6.3 Vermittlungsausschuss

Zu allen Konflikten können die Betroffenen den Vermittlungsausschuss anrufen, den die Schulkonferenz nach § 75 SchulG bildet.

### 6.4 Ordnungsmaßnahmen

Sofern Schülerinnen oder Schüler die Unterrichts – und Erziehungsarbeit oder den Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen, werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §62, 63 SchulG getroffen.

## Pausenordnung

Die Unterrichtsblöcke dauern 90 Minuten. Eine Pause ist während des Unterrichtsblocks nicht vorgesehen. Die Lerngruppe darf in dieser Zeit nur für dringende Bedürfnisse nach Abmeldung bei der Lehrkraft verlassen werden.

- 1. Block: 8.00 – 9.30 Uhr
- 2. Block: 9.50 - 11.20 Uhr
- 3. Block: 11.55 – 13.25 Uhr
- 4. Block: 13.45 – 15.15 Uhr

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht verlassen. Die Sorgeberechtigten können eine Ausnahme von dieser Regelung schriftlich beantragen.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Die Schulkonferenz